

Antrag zur Verbesserung der Studierbarkeit

Nach § 76 Abs. 4 des Universitätsgesetzes 2002 sind für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, Prüfungstermine jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jeden Semesters anzusetzen.

In den vergangenen Jahren bürgerte sich am Lehrstuhl für Allgemeine und Analytische Chemie die Vorgangsweise ein, Studenten, welche den zweiten Prüfungsantritt zu den Lehrveranstaltungen Chemie IA oder Chemie IB im Wintersemester negativ absolvierten, für den dritten Antritt zu sperren. Die rechtliche Grundlage, Studenten, welche sich fristgerecht und ordnungsgemäß anmelden, automatisch jenen Antritt zu verwehren, ist [REDACTED] nicht ersichtlich. Im Sinne der Hochschülerschaft sollte jedem Studenten drei Prüfungsantritte im Semester gewährleistet werden.

Die Universitätsvertretung möge daher beschließen:

Der Referent für Bildungspolitik überprüft, ob erwähnte Handhabe satzungs- bzw. rechtskonform ist. Sollte sich diese als rechtswidrig herausstellen, hat der Referent für Bildungspolitik Prof. Prohaska darauf hinzuweisen und dafür Sorge zu tragen, dass der Lehrstuhl in Zukunft derartige Vorgangsweisen unterlässt.